

Seine vorzüglichste Pflicht ist, daß er auf die Befolgung des Schulreglements und aller übrigen Schulverordnungen, auch auf die Aufrechterhaltung der Statuten und Privilegien der Universität sehe. Dabey hat er das Recht, alle Streitigkeiten, welche zwischen den Lehrern, oder den Schülern verschiedener Fakultäten entstehen, zu entscheiden.

Beym Anfang eines jeden Schuljahrs muß er alle Auditores in den grossen Hörsaal versammeln, ihnen die Lehr- und Disciplingeseze, so wie sie bey der Universität beobachtet werden müssen, erklären, und bey dieser Gelegenheit den Schülern Gottesfurcht, Ordnung und Fleiß im Studiren, ein sittsames Betragen und die schuldicke Unterwürfigkeit gegen ihre Lehrer und Vorgesetzten empfehlen.

Die Zeit der einfallenden öffentlichen Aktus, der Disputationen und feyerlichen Prüfungen zeigt er jedesmal, nachdem sie der Rektor bestimmt hat, denen Dekanen an, und muß bey allen diesen Uebungen nicht nur persönlich zugegen seyn, sondern auch die übrigen Glieder der Universität bey Zeiten dazu einladen lassen, auch darauf sehen, daß alles in gehöriger Ordnung geschehe.

Dabey darf er nicht zulassen, daß die zu dergleichen Uebungen und Disputationen bestimmten Stunden abgekürzt oder verlängert werden, wie er denn auch das Recht hat, allen übertriebenen

nen